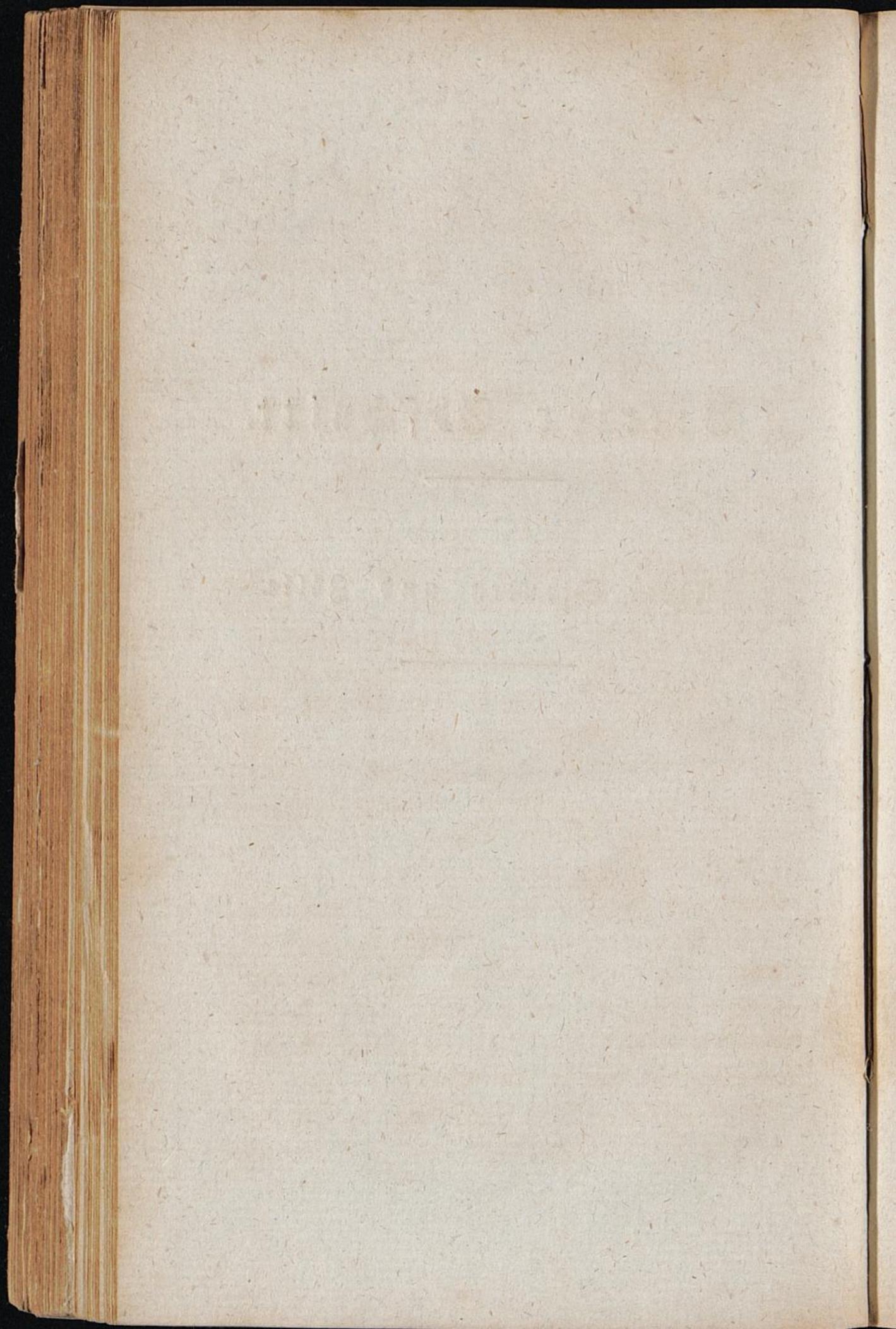


Vierter Abschnitt.

Ueber Steuern und Zölle.



~~~~~  
Ueber  
die Grundsteuer und deren Wir-  
kung auf die Land-Wirthschaft.

—————  
Von August Karbe.  
—————

Ueber die Natur der Grundsteuer giebt es zwei Meinungen bei den Staatswirthten, so wie im Publikum. Sie gehen im Wesentlichen mit ihren Gründen und Gegengründen auf Folgendes hinaus:

- 1) Daß die Grundsteuer nichts anders als eine Rente sey, die der Staat auf das Grundeigenthum sich vorbehalten, welche also ganz die Natur einer unablösblichen hypothekarischen Schuld oder eines Kanons habe. Daß ein mit Grundsteuer belastetes Gut ein solches sey, das man für ein Kapital kaufe, von welchem der Käufer einen Theil — nämlich denjenigen, welcher die Grundsteuer als Zinse repräsentirt

dem Verkäufer bei der Bestimmung des Kaufgeldes in Abzug bringe und zum Vortheil jenes Wirthschaftsbetriebes zurück behalte, und daß daher, zumal im Fortgange der Zeit und der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, dieselbe gänzlich den Charakter einer Abgabe verliere, folglich für den Besitzer des Grundstücks als gleichgültig erscheine.

2) Daß die Grundsteuer nur sehr bedingterweise mit einer Grundrente oder unablösblichen hypothekarischen Schuld verglichen, am wenigsten aber die Behauptung zugestanden werden könne, daß die Bezahlung einer auf einem Grundstück haftenden Grundsteuer gleichgültig sey.

Denn eine hohe Grundsteuer hat mit einer starken Belastung der Güter mit verzinlichen hypothekarischen Schulden, den Nachtheil für die Kultur, daß die Landwirthschaft ein gewagteres Geschäft wird.

Wer ein Gut, das in Mitteljahren fünf tausend Thaler Reinertrag bringt, und also zu 5 pEt. hunderttausend Thaler werth seyn würde, für fünfzig tausend Thaler ersteht, weil er eine darauf haftende Rente von zwei tausend fünf hundert Thalern mit übernimmt, der trägt eben so viel Gefahr, als derjenige, welcher ein unbelastetes Gut von gleichem Ertrage besitzt, hat aber nur halb so viel Vermögen, gehäufte Unfälle zu überstehen.

Für die Wohlhabenheit der Nation im Ganzen, liegt aber noch überdies ein großer Unterschied darin, ob die Renten, welche der belastete Grundbesitzer zahlen muß, als Grundsteuer in die Staatskassen, oder als Zinsen in die Hände von Privatleuten fließen, welche sie viel allgemeiner und unmittelbarer in den Verkehr bringen; in dem Maße ihres Einkommens kaufen und verzehren, wodurch die Märkte beleben und die Preise, auch der inländischen Erzeugnisse, unmittelbar und mittelbar erhöhen. Dazu kommt noch, daß in Staaten, wo nebenbei Verbrauchssteuer auf die ersten Lebensbedürfnisse bestehen, auch diese die Grund- und besonders die Gutsbesitzer, in einem vorzüglichen Maße treffen. Die Arbeiter, welche die große Masse des Volks ausmachen, können diese Steuern nur dadurch aufbringen, daß sie entweder spärlicher leben oder den Lohnsatz erhöhen. Im ersteren Falle sinken die Preise der Lebensmittel, weil die Nachfrage abnimmt; im zweiten wird die Gewinnung der ländischen Erzeugnisse, welche die meisten Hände braucht, auch am meisten besteuert. Es bedarf daher wohl keines Beweises, daß für welchen Preis man auch ein Gut erkaufen mag, eine freie Besetzung immer vortheilhafter sey, als eine mit Grundsteuer belegte. Nur im Fall, wo man fortwährend für das in Rücksicht der Exemption mehr zu zahlende Kapital eine Zinse gezahlt, oder entz

behrt hätte, leidet eine Ausnahme hierin. Dieser Fall ist aber seiner Natur nach vorübergehend, und in der Regel, besonders im Verlauf einiger Zeit, der beim Einkauf eines exemten oder belasteten Grundstücks gemachte Verlust oder Gewinn an Kapital verschmerzt oder verschwunden, so wie sich auch gar nicht behaupten läßt, daß der Erwerber eines besteuerten Grundstücks wirklich in Rücksicht auf die Steuer, ein Kapital in Händen behält.

Was man daher an Grundsteuer bezahlt, findet bei weitem nicht immer in der That, sondern in der Idee einer Kompensation, und ist eine wahre Abgabe.

Bei einem an den Staat, von einem Erbpachtstück zu entrichten, den Kanon ist dieses zwar in so weit derselbe Fall, allein im übrigen ist die Sache doch keineswegs dieselbe. Der Kanon nämlich afficiert das Grundstück im engsten Verstande, da er — wenigstens in der Regel — weder vermindert, noch vermehrt werden kann, sondern ohne alle Rücksicht daran haftet. Die Grundsteuer aber — die Belastung damit sowohl, als die Aufhebung, die Erhöhung sowohl als die Ermäßigung hängt vom Staate und von Verwaltungsgrundsätzen ab; sie dient außerdem sogar zum Maassstab anderer Steuern. Für die Unveränderlichkeit des Kanons bürget alles, was im Staate die Sicherheit des Eigenthums überhaupt

begründet. Für die Unveränderlichkeit der Grundsteuer kann es eigentlich gar keine Bürgschaft geben, da die Besteuerung eine Regierungsmaßregel ist, die wohl durch Versprechungen, Reccessen u. s. w. an Bedingungen, gegenseitige Einwilligungen u. s. f. geknüpft, aber nie für alle Zeiten und für alle Umstände unwandelbar geordnet werden kann.

Hiedurch aber wird die Verbindung der Grundsteuer mit dem Grundstücke weniger enge, und ihre Beschaffenheit als Steuer sichtbarer.

Auch bekommt der Staat selbst es dadurch in seine Gewalt, die Natur derselben zu bestimmen. Setzt er fest, daß sie nie verändert werden soll, so erklärt er sie dadurch für ein, dem Gute allein, in Rücksicht auf dessen Erwerbung inhärirende Qualität, so macht er sie, soweit sein Beschluß gehörig verbürgte Dauer hat, zu einem wahren und eigenthümlichen Canon. Behandelt er aber das Grundstück als ein steuerbares Object, so entsteht das Gegentheil. Die Verschiedenheit der Ansicht, ob die Grundsteuer einen Canon oder Abgabe gleich zu achten ist, kann daher immer nur von den finanziellen Maßregeln des Staats erst ihre Bestimmung erhalten.

\* \* \*

In so fern die Gründe der zweiten Meinung besonders aus der Idee von der nachtheiligen

Wirkung der Grundsteuer auf die Landwirthschaft fließen, ist es vielleicht nicht überflüssig, meine sächliche Ansicht, als die eines Mannes, welcher seit zwanzig und mehreren Jahren Landwirthschaft mit großer Neigung und einiger Aufmerksamkeit treibt, hier niederzulegen.

Sie wollen das Gewicht auf meine Ueberzeugung nicht üben, welches ihnen auf die, der darstellenden Personen geworden. Ich bin Gegentheils überzeugt, daß die Grundsteuer auf die Landwirthschaft nicht nur unschädlich, sondern daß sie sogar wohlthätig darauf wirkt.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß das hervorstehende Talent zur Landwirthschaft, so wie Fleiß, Ausdauer und Sparsamkeit am rechten Orte, in größerem Maasse in den gebildeten, aber nicht besonders wohlhabenden Volksklassen gefunden wird, — wovon der Grund wohl in der Erziehungsweise liegen mag.

Sehr wahr sagt Herr von Zimmermann: „Der Fleiß und die Talente des Menschen haben eine kaum glaubliche Macht.“ — Taschenbuch der Reisen 1808. S. 103.

Wenn es nun aber keinem Zweifel unterworfen, daß jedes Gewerbe seiner größten Entwicklung nur in der Hand vorgedachter Eigenschaften fähig ist, der Landbau also auch nur durch diese Hand mit besonders glücklichem Erfolg für das Individuum sowohl, als auch für die Gesellschaft

betrieben werden kann; so muß, der Natur der Sache nach, jedes Mittel wohlthätig darauf wirken, wodurch der eigenthümliche Besitz der Scholle dieser Hand erreichbar wird.

Wenn ferner die Grundsteuer, sey es als eine Grundrente, oder unablässige hypothekarische Schuld, oder als eine stehende, wenig veränderliche Ausgabe, unbezweifelt auf den Preis der Grundstücke dahin wirken muß, daß dieser niedriger, dieselben also für das minder bemittelte Talent erwerbungs-fähiger gemacht werden, so kann die Grundsteuer nur vortheilhaft auf die Landwirthschaft wirken. In solchen Händen ist letzteres auch kein gewagtes Geschäft. Sie, die das Gewerbe derselben *ex professo* treiben, wissen Unfälle theils besser zu begegnen, und theils sie besser zu überstehen, wie der Besitzer anderer Art und der Pächter, letzterer ist seinem beengten Verhältniß, dieses vermögen. Auch ist das aufgestellte Beispiel der mindern Gefahr bei einem freien Gute nur in so fern passend, als man voraussetzen darf, daß keine Schulden, weder an das Gut, noch an die Person des Besitzers haften; ein Fall, der nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme gehört. Wenn aber, wie oben gesagt, die völlig freien Besitzungen zu den Ausnahmen gehören, so ist es ein großer Vorzug der Grundsteuer, als unablässige hypothekarische Schuld betrachtet, gegen gewöhnliche Schulden, daß sie

nicht ablöslich ist, daß sie folglich Nie gekündigt, der Grundbesitzer also in dieser Hinsicht nie in Verlegenheit gesetzt werden kann; eine Verlegenheit, die bei weitem die verderblichste für den Eigenthümer ist.

Der landwirthschaftliche Kulturzustand von Belgien und Schlesien, bei einer hohen Grundsteuer, geben den Beleg zu dem Vorhergesagten.

Grundsteuer und hohe landwirthschaftliche Kultur scheinen sich mir, wie Ursache und Wirkung zu einander zu verhalten; indem jene zur Industrie reizt, und indirekte zugleich die Mittel dazu bietet. Je höher diese steigt, um desto größer ist der Gewinn aus einer gegebenen, mit Grundsteuer belasteten Fläche. Um auf das Beispiel von Schlesien zurückzukommen, bemerke ich noch, daß dieses Land — nach Demian — zugleich die stärkste Bevölkerung der preussischen Monarchie zählt.

Aus diesen Wirkungen sowohl, als auch dem ewig wahren Grundsatz, daß alles das, was in moralischer Weise dem Bürger nützt, auch dem Staate selbst von Nutzen seyn muß, erscheint die Grundsteuer zugleich als eine sehr zweckmäßige Staatseinrichtung, auf die am Schluß noch einmal zurückgegangen werden soll.

Ob die Renten übrigens als Grundsteuern in die Staatskassen, oder als Zinsen in die Taschen der Privaten fließen, dieses ist in so ferne ganz

gleichgültig, als der Staat nicht einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte zu einem, dem Verkehr entzogenen ruhenden Schatze aufhäuft, und hierüber darf die gegenwärtige und die nächstkommende Generation gewiß am wenigsten in Sorge seyn. Bei der damaligen finanziellen Lage der Europäischen Staaten, treten die Staatsabgaben gewiß viel schneller und allgemeiner in Zirkulation, wie die Hebungen der Privaten, da hierunter doch hin und wieder einer zu finden, welcher dieselben ganz oder zum Theil der Zirkulation entzieht, und hiedurch die Märkte verödet. Hiezu kommt noch, daß die Grundsteuer das Maaß der Staatsabgaben nicht erhöht. Sie bewirkt vielmehr das Gegentheil, durch die Wohlfeilheit ihrer Erhebung in Vergleich mit den Erhebungskosten, der sogenannten indirekten Steuern. Was durch jene aufkommt, kann an diesen nebst Kosten nachgelassen werden.

Die Verbrauchssteuer von den ersten Lebensbedürfnissen, diese ärgerliche Steuer betreffend, so tragen die Gutsbesitzer diese, so weit sie ihre Arbeiter treffen, in jedem Falle unmittelbar, letztere mögen um derentwillen spärlicher leben, oder den Lohnsatz erhöhen. Die Natur beobachtet in der körperlichen Nahrung lebender Wesen die Regel, daß das Arbeitsprodukt derselben von der Güte und Kräftigkeit jener abhängt. Sie stehen in einer unmittelbaren Wechselwirkung. Der

frugale Schlesier und Sachse staunen über das Tagewerk des kräftigen ländlichen Ufermärkers. Auch wollen aufmerksame Beobachter die Bemerkung gemacht haben, daß die schlesische Landwehr sich im Jahre 1813 erst von da ab mit preussischer Tapferkeit zu schlagen begann, wo der Körper von der kräftigen Feldnahrung des Soldaten — Fleisch, Brod und Brauntewein — völlig durchdrungen und gestärkt war. Mit Grütze und saurer Milch schlägt man also keinen Feind, obgleich sie bei mäßigen Arbeiten gesunde Nahrungsmittel sind. Bei spärlicher Lebensweise der Arbeiter wird weniger Arbeit zu Tage gefördert — so der Lohn, so die Arbeit — und auf diese Weise zahlt der Grundbesitzer jene verwerfliche Steuer sicher in höheren Sätzen, als durch die Lohnerhöhung.

Bedarf es aber noch eines Beweises, daß die Verbrauchssteuer, die, beiläufig gesagt, den Steuerpflichtigen, ganz besonders aber den größern Landwirth, der nicht alles durch eigene Hände kann gehen lassen, nie zu dem Gefühl von Ruhe gelangen läßt, wobei der Mensch seines Lebens und seines Gewerbes froh wird, mit aller ihrer Unergerlichkeit, in je höherem Maasse von dem Landwirth geahlt werden muß, je weniger er an Grundsteuer zu den Staatsbedürfnissen beiträgt? Wohl aber bedarf es nach dem, was ich weiter vorne beigebracht, des Beweises, daß bei gleichen Vermögenskräften, eine freie Besizung

unter allen Umständen vortheilhafter sey, wie eine mit Grundsteuer belegte. Meine Ueberzeugung und Ansicht von der Sache sagen mir, daß es vortheilhafter ist, als das Beispiel aufgestellte Gut mit der Grundsteuer von zwei tausend und fünf hundert Thalern für fünfzigtausend, als davon befreit, für hundert tausend Thaler zu erwerben.

Die Voraussetzung: daß nach Verlauf einiger Zeit der beim Einkauf eines eremten oder belasteten Guts gemachte Verlust oder Gewinn verschmerzt oder verschwunden sey,

hat auf die Wirkung der Grundsteuer, in Beziehung auf die Landwirthschaft, keinen Einfluß, da, wenn dem also seyn sollte, wie doch zu bezweifeln, die Sache in beiden Vorfällen dieselbe bleibt, daß aber der Erwerber eines mit Grundsteuer belasteten Guts, in Rücksicht auf diese, wirklich ein Kapital in Händen behalten solle, ist wohl nicht gesagt. Es ist nur angeführt, daß er ein solches, in Rücksicht derselben zurückbehalten, oder mit andern Worten, nicht gezahlt habe. Aber weil es wirklich zurückbehalten ist, so findet die Grundsteuer nicht blos in der Idee, sondern in der Wirklichkeit ihre Kompensation. Die Erfahrung bestätigt dieses, denn diese Steuer hat es mit anderen bestimmten Ausgaben gemein, daß sie bei Formirung von Ertragsanschlägen dem Rohertrage in Abzug gebracht wird. Ganz anders verhält es sich mit der Verbrauchssteuer.

Diese kommt als eine unbestimmte Abgabe bei der vorbemerkten Gelegenheit nie in Abzug, und gleichwohl übt sie denselben Effekt auf den Werth des Grundstücks, und auf die Sicherheit der hypothekarischen Gläubiger. Diese ist es also, welche zum Nachtheil der letzteren ihre Kompensation nur in der Idee findet.

Wird die Grundsteuer nicht unmäßig, etwa um  $\frac{1}{20}$  jedesmal erhöht, so bringt dieses dem Landbau keinen Nachtheil; solch eine mäßige Erhöhung derangirt den Grundbesitzer nicht. Sie verschwindet gegen das Schwanken des aus dem Betriebe der Landwirthschaft überhaupt fließenden Gewinns, welches in der Natur dieses Gewerbes begründet ist, wie der Tropfen im Meere, und zeigt in der Regel zugleich von einem verminderten Metallwerthe, so daß eine solche Erhöhung mehr im Namen, als in der That bestehet. Eine auf diese Weise geordnete Grundsteuer haftet eben so unmittelbar an das Grundstück, wie ein Erbpachtsekanon, der doch auch nicht immer unveränderlich ist, und es ist nicht einzusehen, warum das, was im Staate die Sicherheit des Eigenthums überhaupt verbürgt, nicht zugleich als Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Grundsteuer-Ordnung dienen soll? Schwerlich dürften wohl in irgend einem Staate, dessen sämtliche Bedürfnisse aus diesem einzigen Steuerzweige entnommen werden können, und so bleibt das unerreichte Bedürfniß

den übrigen Zweigen immer noch vorbehalten. Schlessien giebt von beiden ein sprechendes Beispiel.

Auch darf es bei einer nach gleichmäßigen Grundsätzen angewandten Grundsteuer nicht für ein Unglück erachtet werden, wenn sie zum Maasstab anderer Abgaben dienen. Ihr Auffinden kann nur das Werk ruhiger Ueberlegungen und Prüfungen seyn, und da ist es immerhin besser, in außerordentlichen Fällen darauf zu recurriren, als sich jedesmal mit der ganzen Administrations-Weisheit um den Maasstab abnehmen, als ob die Kunst, Abgaben aufzubringen, erst erfunden werden sollte, wobei denn doch aus Mangel an Zeit zu ruhiger Ueberlegung nur selten der rechte Weg eingeschlagen wird, wie die Geschichte des Tages leider nur zu oft gelehrt hat.

Da die Einkommensteuer ein unauflösliches Problem seyn soll, so erscheint mir die Grundsteuer, abgesehen davon, daß keine Abgabe angenehm ist — in Rücksicht ihrer Unschädlichkeit auf das Gewerbe des Landbanes, und in Rücksicht ihrer Sicherheit und der Einfachheit und Wohlfeilheit ihrer Erhebung, höchst wünschenswerth.

Für eine legitime Regierung liegt wohl ihr größtes Kriterion in der Einführung und Beziehungsweise in der Ausdehnung auf die bisher steuerfreien Grundstücke. Sie darf nie vom Pfade des Rechts abweichen, wenn sie einiges Gewicht

auf Liebe und Vertrauen ihrer Unterthanen legt; und mit dem Rechte verträgt es sich nicht, den zeither steuerfreien Grundbesitzern, durch die Gleichsetzung ihrer Grundstücke mit den steuerpflichtigen, einen Theil oder vielleicht ihr ganzes Vermögen zu nehmen.

Die Ausdehnung der Grundsteuer auf das steuerfreie Besitzthum, scheint mir unter einer solchen Regierung nur allein aus einer ständischen Verfassung hervorgehen zu können.

Der Mensch ist mehr dazu geneigt, Opfer, als Folge der Umstände, aus freien Stücken, wie im Wege eines Befehls zu bringen; und so werden die Repräsentanten der steuerfreien Grundbesitzer, von denen man annehmen muß, daß sie aus dem verständigen Theil dieser Staatsbürger-Klasse hervorgehen, die gegenwärtige Zeit begreifend, mit Herrn v. R. — F. auf S. in d. N. M. — Moeglinsche Annalen der Landwirthschaft, 1817. Stück 1. Pag. 136 — einsehen, daß es geratener ist, einen kleinen Theil der Habe zu opfern, um den größeren Theil dadurch desto mehr sicher zu stellen. Sie werden daher mäßige Opfer nicht scheuen, indem es ihnen einleuchtet, daß ein Theil derselben ihnen dadurch wieder zu Gute kommt, daß sie in dem Verhältniß von den indirekten Steuern frei werden, wie sie durch die Grundsteuer zu den Staatslasten beitragen; sie werden die Steuerpflichtigkeit ihrer Grundstücke nicht läns

ger versagen, wohl aber auf angemessene mäßige Entschädigungen sinnen, die sich denn auch finden werden, wenn man nur erst die Sache will.

Bl., im Februar 1818.

N. K.

---

### Ueber die Grundsteuer.

---

An den Herrn Amtrath Karbe.

---

Erlauben sie mir, daß ich Ihnen öffentlich für den schönen Aufsatz in No. 611 des Beobachters danke, und daß ich Ihnen vom Rheine einige Belege zu dem sende, was Sie dort gesagt haben. — Das ist das angenehmste bei den Zeitungen, daß sie schnell die Meinungen und die Kenntnisse austauschen, da sie jede Woche erscheinen, und daß sie selbst entfernte Menschen durch Gleichheit der Gesinnung verbinden, obschon sie sich nie gesehen, woher dann — im Vorbeigehen sey es gesagt, — bei uns die öffentliche Meinung besser und unterrichteter ist, als in den Staaten der Alten, — weil sie bei uns über die ganze Fläche des Staates verbreitet ist, bei jenen aber bloß in der Hauptstadt vorhanden war.

Ich will die Belege zu ihrem Aufsatze in kurze Sätze zusammenstellen.

\* \* \*

Sie sagen: „Daß die Grundsteuer wirke wie ein Kapital, das nicht gekündigt werden könnte; — und daß das Kündigen der Kapitalien für den Ackerbau so verderblich, da es den Landmann so sehr in Verlegenheit setze, der nicht, wie der Bankier, ausgebreitete Geldverbindungen unterhalte.“

Ich weiß nicht, ob unsere Schriftsteller über die niederländische Ackerwirthschaft es bemerkt haben, daß nach der alten Gesetzgebung des Landes kein Kapital konnte gekündigt werden, so lange die Zinsen bezahlt wurden. — Der Grundeigenthümer hatte gegen seine Gläubiger ein ewiges Moratorium, und sie konnten vor het Hoff van Brabant nicht klagbar gegen ihn werden. — Der Grundeigenthümer aber konnte kündigen.

— Die französische Gesetzgebung hat dieses aufgehoben; allein da Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, so sind alle alten Kapitalien geblieben, und Brabant steckt ganz voll davon. Die Grundeigenthümer kündigen nicht, weil sie zu einem sehr niedrigen Zinsfuß stehen, gewöhnlich 3 pCt., und die Besitzer der Rente können nicht kündigen.

So hat dieses kluge und freiheitliebende Volk in seiner Gesetzgebung immer seinen Ackerbau geehrt.

Die Grundsteuer ist in Brabant nicht hoch. Sie ist es nirgend, wo Alle tragen, und wo sie gleichförmig vertheilt ist. In Brabant war der Adel nie steuerfrei. Bloss sein Kastel mit seiner Umwallung war frei; Haus, Garten und Hofraum was zwischen den Schloßgraben lag, etwa 2, 3 oder 4 Morgen. Aller andere Boden stand mit dem Bauergute in gleicher Linie.

\* \* \*

Ihre Bemerkung, daß der Landbau am einträglichsten für den mittlern Gutsbesitzer ist, findet sich am Rhein vollkommen bestätigt. Im Vergleich mit den Marken und Preußen haben wir keine andere als mittlere Gutsbesitzer, da im Durchschnitt unsere Ackerhöfe von 50 bis 100 Morgen sind, von 1 und 2 Pferden, selten von 3 und 4 Pferden. Bei der großen Bevölkerung, die wir haben, wo z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf 8051 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, hätten wir jedes Jahr eine Hungersnoth, wenn unser Acker nicht so getheilt wäre und daher so viel trüge. Selbst im Jahr 1816 waren noch so viel Lebensmittel erzeugt, daß wir wohlfeile Zeit gehabt hätten, wenn nur 12 bis 1500 Menschen auf der Quadratmeile gewohnt, wie in

Preußen. Man wird annehmen können, daß ein Morgen, der als Garten bearbeitet wird, so viel Lebensmittel trägt, als drei Morgen, so als Ackerland liegen, und als neun, so als Weideland genutzt werden. — So zeigt es auch das Kataster von Frankreich. — Ein Bauer erzählte mir, daß er aus 1 Morgen (von 224 rheinländ. Ruthen) in vorigen Jahren 500 Thaler gemacht. Er hatte ihn mit Kartoffeln als Gartenland bestellt, darauf diese in Brantwein verwandelt, und diesen zu 30 Thaler die Ohm verkauft. Auf dem Morgen waren nahe 18 Ohm Brantwein gewachsen.

Dieses Theilen geht bei uns immer fort. In der Gemeinde Kruchten (der nächsten bei Brüggem) waren im Jahr 1793, als das Kataster vollendet war, 8300 Parcelen — in ungefähr 12000 Köllner Morgen (ungefähr 15000 Magdeburger.) Jetzt, nach 25 Jahren, sind in derselben Gemeinde 10800 Parcelen.

Vieles Theilen geschieht in unverständiger Weise. Ein Vater hinterläßt 6 Stücke und 6 Kinder; diese theilen nun nicht so, daß jeder 1 bekommt, sondern jeder will von jedem Eins, und indem nun jedes von den 6 in 6 Theile getheilt wird, so entstehen 36 Stücke, wo sonst 6 waren. Dieses Theilen geht so weit, daß bei Wiesen die Streifen so schmal, daß sie nicht mehr können gemäht werden, ohne in eine benachbarte zu kommen. Die Nachbarn mähen dann gemeinschaftlich und theilen das Gras.

Durch dieses Theilen ist der Boden Scheidemünze geworden, die leicht aus einer Hand in die andere geht. — Man sagt: die Bauern würden dadurch Bettler. — Dieses ist nicht. Denn seit die Kartoffeln in Europa sind, ist niemand ein Bettler, der nur noch 1 Morgen Ackerland hat, und wenn dieser auch auf 10 Stellen im Felde zerstreut liegt. Da diese Stücke so klein, daß er sich nicht mehr mit dem Pfluge darauf wenden kann, ist kein Hinderniß, da er keinen Pflug hat, sondern den Boden, so wie der Weinbauer, bloß mit Karste und Hacke bearbeitet. — Der Pflug hat die Welt zuerst gezähmt; allein nachdem sie gezähmt, so verschwindet er wieder, und die größtmögliche Menge von Lebensmitteln werden sicher in den Gemeinen gebaut, in denen kein Pflug mehr zu finden, und wir haben schon welche am Rheine, die auf diesem Grade der Kultur und der Entwicklung seyn.

Sie können gar nicht glauben, wie vortheilhaft es ist, wenn man in einer Gemeinde keine Pflüge mehr hat. Man gebraucht dann kein Zugvieh, kein großes Anlage-Kapital, und, was im Kriege ungemein angenehm ist, keinen Vorspann. — Es ist eine Lust, Vorsteher in einer solchen Gemeinde zu seyn. Alles, was kommt und gefahren seyn will, Fouriere, Unteroffiziere und Offiziere, alles muß absteigen und zu Fuß weiter gehen, — wenn sie nämlich die Fahrmaschiene des Herrn von Drais nicht bei sich haben.

Man hat viel von der Schädlichkeit des Theilens geredet — allein man wird es nie hindern können. Unsere Volksmenge ist immer am Steigen, und die Nation ist genöthigt zu theilen, weil dieses das einzige Mittel ist, um eine größere Menge von Lebensmitteln zu erzeugen. Die neuen Theorien des Ackerbaues erzeugen sie meistens nur auf dem Papier, und unsere 8000 Menschen auf der Quadratmeile müßten, ungeachtet unserer gelehrten Agronomen, verhungern, wenn das Volk nicht instinktmäßig das wahre Geheimniß gefunden, eine große Menge Lebensmittel auf der Quadratmeile hervorzurufen, als es bedarf, — und dieses Geheimniß liegt: in der Karste und in den Kartoffeln.

Man hat die Weinlande und deren ihre Armuth als Beweise von der Schädlichkeit des Theilens angeführt. Allein diese Armuth kommt von den ungleichen Erndten, wo der Boden einmal sehr viel giebt, und dann einmal wieder in langen Jahren nichts. Der Mensch kann aber selber nicht sparen. Wenn die Natur ihm sein bescheiden Theil nicht jedes Jahr regelmäßig zumißt, und ihn bevormundschaftet, so kommt er immer in eine Komödianten-Wirthschaft, die auf Einmal viel haben, und dann einmal wieder gar nichts, wie solches im Wilhelm Meister zu lesen.

Bei allem dem leben die Menschen in den Niederlanden, und wenn man das überschlägt, was sie in einem Zeitraum von 50 Jahren an

Steuern bezahlt haben — und wie viel tausend Menschen täglich auf der Quadratmeile gegessen, so sieht man, daß die Quadratmeile noch viel mehr eingebracht, als wenn sie so bestellt wäre worden, wie Hoffwiel oder Möglin — und daß diese 8000 Menschen hätten verhungern müssen, wenn sie auf einer Quadratmeile gewohnt, die so bestellt geworden, wie die genannten Landgüter. Das Geheimniß liegt in dem Theilen des Bodens, in der Bearbeitung mit der Karste, in dem Verschwinden des Pfluges, in der Verwandlung des Feldes in Gärten, in dem Anbau der Kartoffeln und in der großen Menge Stärkemehl, so diese auf jede Quadratruthe geben. — In der Feldmark der Gemeinde Königswinter ist nur noch ein einziges Stück, das einen Morgen groß ist, und dieses wäre auch schon lange getheilt, wenn es nicht in todten Händen wäre.

Eine Quadratmeile von 8000 Seelen Bevölkerung wird immer eine Ueberlegenheit über eine Quadratmeile von nur 2000 ausüben. Zuerst, weil sie schon an sich viermal stärker; dann, weil die Gesellschaft auf ihr eine größere innere Entwicklung erreicht.

Allein nicht die Menge der Menschen machen ein Volk stark, sondern die Gesetze — die Institutionen, unter denen es lebt. — So ist das volkreiche Indien stets von fremden, aber wenig zahlreichen Völkern beherrscht worden — so Gallien von den Franken — so China mit seinen 150

Millionen Chinesern von den Mantschu-Tartaren, so kaum Eine Million betragen mochten.

Soll Scheidemünze bestehen, so muß sie einen Rückhalt und eine Stütze an grob Courant haben; und soll der kleine Ackerboden in seiner Kleinheit bestehen, und so die größte Summe von Lebensmitteln tragen, so muß er größere Ackerlose unter sich haben, die ihm einen Anhalt geben, und ihn durch Institutionen und Gesetze beherrschen. Jede Gemeinde muß, der Natur der Sache nach, ihren Vorsteher oder Maire haben — jedes Landwehrfähnlein seinen Hauptmann. Dieses muß ein Eingefessener seyn, und kann kein geringer Mann seyn, weil er sonst ohne Ansehen ist, auch keine Zeit fürs Deyffentliche übrig hat, da er alle auf seinen Erwerb wenden muß.

Es müssen Familien in der Gemeinde seyn, welche ein größeres Ackerlos besitzen, und zwar ein solches, das groß bleibt, weil es nicht getheilt werden kann, sondern ohne Theilung immer an den ältesten der Söhne übergeht.

Und so werden wir im 19. Jahrhundert zu einem neuen Adel gelangen, der sich auf dieselbe Weise zeitgemäß entwickeln wird, wie der Adel Roms, der altgermanische Adel und der Lehnadel des Mittelalters sich zeitgemäß nach dem damaligen Zustande der Gesellschaft entwickelt hat.

Unsere Gemeinen sind kleine Staaten. So wie sie selbstständig werden, entwickelt sich in ihnen ein Adel, — und in den Landgemeinen am

ersten, in denen ohnehin drei Viertel der ganzen Bevölkerung wohnt. Die Landwehrordnung, wodurch die ganze Nation und jede einzelne Gemeinde wehrhaft ist — wird das ihrige dazu beitragen, und am Ende des 19. Jahrhunderts werden wir in jeder Gemeinde mehrere Familien und mehrere Alloden haben, so diesen Familien gehören — und einen neuen Adel, der zahlreicher, wie der Alte — allein nirgend Steuerfreiheit.

Wenn diese [größeren] Ackerlose in jeder Gemeinde vorhanden sind, und dem ganzen Gemeinwesen als feste Anhaltspunkte dienen — so kann man die Gesellschaft immer nach ihrer besten Einsicht die andern Ackerlose theilen lassen, ohne sie durch Gesetze zu beschränken. Viel unvernünftiges Theilen fällt schon von selber durchs Kataster weg, da, sobald alle Stücke gemessen und abgeschätzt sind, die Erben sich bei den Erbtheilungen leichter auseinandersetzen können, und sie kommen dann seltener darauf, wie jetzt, daß sie aus 6 Stücken 36 machen.

Will man aber noch etwas über die Grenzen der Theilung verfügen, so kann man dieses aber nur dann, wenn die Gesetzgebung eine große Vollkommenheit erreicht hat, und wenn man sie durch die Statistik des Katasters eine genaue Kenntniß des Gegenstandes erworben. Wollte man es jetzt thun, so dürfte der Fall eintreten, wie bei den agrarischen Gesetzen Schlesiens, wo nachher die Ausnahmen und die Erläuterungen

die Gesetze selber verschlingen, welches immer der Fall ist, wenn die Gesetzgebung nicht in der Weise geordnet, wie in England und Frankreich, wo alle Widersprüche die Gesetze treffen, ehe sie gegeben sind — und wo sie, wenn sie ins Leben und in die Anwendung treten, keinen mehr erfahren, weil sie in den Kammern schon von allen dem getroffen sind, was sich gegen sie sagen läßt.

\* \* \*

Ebenfalls pflichte ich Ihrer Meinung bei: daß die Grundsteuer den Ackerbau befördert, so paradox es auch klingt. — Viele große Gutsbesitzer döseln mit ihrer Ackerwirthschaft so hin, sie nehmen nicht viel ein, haben aber auch wenig zu bezahlen. Kommt die Grundsteuer, so halten sie es mit ihrer gewöhnlichen Döseley nicht mehr, und der Acker geht in andere und in thätigere Hände. Da, wo bei uns das Kataster vollendet ist, wo also durch die Messung jeder Morgen und jede Ruthe aufgefunden, und durch die Abschätzung alles nach den mittlern Pachtpreisen abgeschätzt — da, wo also alles trägt und alles gleichförmig trägt — ist die Grundsteuer nur ein Neuntel des reinen Ertrags. Ein Bauerhof der 900 Rt. Pacht thut, bezahlt in der Hauptsumme 100 Rt. Grundsteuer. — Dieses Neuntel trägt leicht ein Gut mehr, wenn es in andere und in thätig-

gere Hände kommt. Denn Zimmermann hat ganz recht in der Stelle, die Sie von ihm anführen: der Fleiß und die Talente des Menschen haben eine kaum glaubliche Kraft.

Bei Ihnen liegt alles auf der Konsumtion, eine Einrichtung, die wahrscheinlich noch aus der Zeit der französischen Regie stammt, so Friedrich der Große einfuhrte. Bei uns liegt alles auf dem Boden, — und wo ist die große Bevölkerung und der große Wohlstand?

Die Mark Brandenburg hat 750 Quadratmeilen. Unsere rheinische Mark (Westfalen, Mittelrhein und Niederrhein) hat 830 Quadratmeilen.

Die Mark Brandenburg hat 1 Million 184000 Seelen und unsere rheinische Mark hat 2 Million 850000 Seelen. Bei Ihnen wohnen also auf der Quadratmeile 1565 Seelen; — (da Sie Berlin mit seinen 170000 Einwohnern haben) und bei uns 3400 — (da wir im Münsterlande auch große Heiden besitzen.)

Sie bringen jährlich 5 Millionen auf. Wir sehr nahe 5 und eine halbe Million. Bei Ihnen bezahlt also jeder Mensch im Durchschnitt 4 Rt. 5 Ggr. Bei uns bezahlt er noch keine 2 Rthlr. Dieser geringe Steuersatz rührt von unserm armen Fabrickvolke her, das auch sagen kann nos numerus sumus — und von dem an Steuern und Abgaben wenig beizubringen ist. Allein bei allen dem glaube ich: daß wenn das Kataster die ganz  
Handl. u. Gewerbe:

genaue Statistick beider Provinzen entwickelte, sich finden würde, daß bei Ihnen die Steuern höher gespannt sind, als bei uns. — Bei uns sind sie nicht drückend durch ihre Höhe, sondern blos durch ihre ungleiche Vertheilung. \*)

Bei Ihnen liegen die Steuern ganz anders wie bei uns. — Sie werden in der Mark Brandenburg nur etwa 800,000 Thlr. Grundsteuer aufbringen, und 250,000 Thlr. Gewerbesteuer. Dagegen aber sehr nahe an 4 Millionen Akzise und Landkonsumtionssteuern.

Unsere Rheinische Mark hingegen bringt etwa 225000 Thlr. an Gewerbesteuer auf. Ferner ebenfalls 225000 Thlr. an Konsumtionssteuer, und sehr nahe 5 Millionen Grundsteuern.

Unsere Einrichtung halte ich für vortheilhafter. Zuerst kosten uns die 5 Millionen Grundsteuer nur 300,000 Thlr. Hebungskosten, da diese nur 6 pSt. betragen. Ihre 4 Millionen Konsumtionssteuer thun aber wohl 800,000 Thlr. Erhebungskosten, denn unter 20 pSt. werden Sie sie wohl nicht haben.

---

\*) Diese ungleiche Vertheilung ist eine Wohlthat fürs Land, wenn man eine Regierung hat, die geneigt, so viel an Abgaben zu nehmen, als sie erhalten kann. Denn die ungleiche Vertheilung setzt ihr eine Grenze, die sie nicht zu überspringen vermag. — Hat aber das Land das Glück, eine strenge gerechte Regierung zu haben, die gegen alle Staatsbürger auf dieselbe Weise gerecht seyn will — dann ist die ungleiche Vertheilung ein Fluch.

Zweitens hemmt unsere Grundsteuer die Gewerbe nicht, da wir keine indirekte Abgaben haben, so kann jeder kaufen, verkaufen, transportiren, laden und abladen, so wie es ihm genehm und gelegen, ohne daß er durch irgend eine Abgabe oder Kontrolle hierin beschränkt ist. Der Verlust, den die Gewerbe durch die beständige Kontrolle erleiden, ist sicher viel größer, als die 20 pSt. Hebungskosten bei den Konsumtionssteuern. Während der eine darüber nachdenkt, wie er die Steuer umgehen will — und der andre, wie er jenen beobachten und fangen will, könnten beide etwas Nützlicheres thun.

Hiezu kommt, daß bei uns die Städte, obgleich sie keine Konsumtionssteuern zahlen, doch nicht mehr zu den privilegierten Ständen gehören, so wie früher. — Sie zahlen von ihrem unbeweglichen Eigenthum die Grundsteuer, wie das Land, und bei ihnen wird der Pachtpreis ebenfalls als die Rente angesehen, so das Eigenthum trägt, und die der Staat besteuert. Ein Haus, das 1200 Thlr. Miethe trägt, wird mit einer freien Rente von 900 Thlr. angesetzt. Es wird nämlich ein Achtel für Reparatur abgezogen, und ein Achtel für allmähliges Verschwinden der Häuser. — Von diesen 900 Thalern bezahlt es nun 100 Thlr. in der Grundsteuer, gerade wie ein Bauernhof, der 900 Thlr. Pacht trägt.

Eine Stadt, wie Köln, bringt allein 36,000 Thlr. Grundsteuer auf, und eine, wie Berlin, in

welcher jedes Haus auf der Bahrenstraße und unter den Linden in seinem Miethsertrage einem großen Ackerhofe gleich zu stellen ist, bringt ungleich viel auf, da auf einer solchen Straße gleichsam Ackerhof an Ackerhof liegt. Man findet bei der Verfertigung des Katasters, daß der Boden nirgend mehr aufbringt, als da, wo er mit Häusern bebaut ist, und eine Quadratmeile Häuser giebt noch einen ganz andern und höhern Ertrag als eine Quadratmeile Gartenland.

\* \* \*

Es ist aber auch noch ein anderer Grund da, die Gewerbe in ihrem raschen Betriebe nicht durch lästige Kontrolle zu stören. — Seit alle Zünfte, Innungen, Schauämter und Stapel aufgehört, und die Gewerbe einer völligen Freiheit hingegeben sind, macht sich in ihnen alles durch Wettseifer. Die Konkurrenz ist die Gelegenheit, und jedes Gewerbe sucht sich die günstigsten Umstände, unter denen es bestehen kann. Dieser Umstand macht, daß sich alle Gewerbe von der Stadt aufs Land ziehen werden, weil hier immer wohlfeiler zu leben ist. Die Leinwandweberei ist schon seit lange aus den Städten entwichen. Ihr ist die Seidenweberei und die Kattunweberei gefolgt, und alle andere Gewerbe folgen ebenfalls. In zehn Jahren ist keine einzige Branntweinbrennerei mehr in den Städten, wenn diese sie

nicht auf eine künstliche Weise durch ihre Akzise erhalten. — Der Bauer pflanzt die Kartoffeln selber, — rechnet sich die Viehmästung hoch an (wieder wegen des Düngers,) und findet, daß er den Branntwein für die Hälfte des Preises geben kann, für den ihn der Städter giebt.

Und so ist es mit allen Gewerben. Die Ursache, warum die Menschen zuerst in die Städte zusammen gezogen, fällt jetzt gänzlich weg. — Dieses war die gemeinschaftliche Sicherheit, und seit dem Landfrieden ist diese auf dem kleinsten Dorfe eben so groß wie in der größten Stadt. — Sind aber die Gewerbe einmal aufs Land zerstreut, so muß man auf den größten Theil der Konsumtionssteuern Verzicht thun, auf alle, welche sich nur bei Mauern und Thoren empfangen und kontrolliren lassen.

Diejenige Staatsgesellschaft, die sich in ihrem Innern die größte Gelenkigkeit erhält, wird aber immer den größten Einfluß auf die Andern üben.

\* \* \*

Sie sagen, mit Beziehung auf die bisherigen steuerfreien Güter: »Für eine legitime Regierung liegt ihr großes Kriterium in der Einführung der Steuer auf den bis jetzt steuerfreien Gütern. Sie darf nie von dem Pfade des Rechts abweichen, und mit dem Rechte verträgt es sich nicht, durch Gleichsetzung mit den Steuerpflichtigen

ihnen einen Theil ihres Vermögens zu entziehen.

In einem früheren Aufsatze habe ich gezeigt, wie es unsern steuerfreien Gütern am Rheine ergangen, und wie die Dinge sich endlich Recht verschafft, und wie ihnen eine Entschädigung weder angeboten, noch geworden. Seit die persönliche Heerfolge aufgehört, ist jede Steuerfreiheit ein Unrecht gegen den bestehenden Zustand der Gesellschaft.

Allein darin haben Sie recht, daß sie sagen: »Die Ausdehnung der Grundsteuer auf das bisher steuerfreie Grundeigenthum, kann nur aus einer ständischen Verfassung hervorgehen. Denn der Mensch ist mehr geneigt, Opfer als Folge der Umstände und aus freien Stücken als in Folge eines Befehls zu bringen.«

Es ist nicht zu leugnen, daß Ihr Brandenburger darin Recht habt, wenn Ihr behauptet: »Wir sind kein erobertes Land, sondern bei uns beruhet alles auf Verträgen, so unsere Vorfahren mit dem Burggrafen von Nürnberg aus dem erlauchten Hause Zollern geschlossen, als diese die Landeshoheit gegen 400000 Dukaten erwarben.«

Allein Folgendes ist ebenfalls wahr: Alle Verträge, so zwischen den Ständen und der Landeshoheit in deutschen Landen sind geschlossen worden, beziehen sich immer auf den gegenwärtigen Zustand des Staates und der Gesellschaft, bei dem sie abgeschlossen wurden. Wären diese

Verträge 100 Jahre früher oder 100 Jahre später abgeschlossen, so wären sie anders abgeschlossen worden, weil dann ein anderer Zustand des Staats und der Gesellschaft statt fand. Hieraus folgt: daß diese Verträge nur dann jung und bei der Gegenwart bleiben, wenn sie so abgeschlossen sind, daß sie mit der fortschreitenden Gesellschaft ebenfalls fortschreiten. — Thun sie dieses nicht, so kommen sie endlich außer der Zeit zu stehen, und es tritt dann der Fall ein, dessen Goethe im Faust gedenkt, wenn er vom Jus redet:

Es erheben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ewige Krankheit fort.

Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,  
Und rücken sacht von Ort zu Ort.

Bernunft wird Unsinn, Wohlthat — Plage;

Weh dir, daß du ein Enkel bist!

Vom Rechte, das mit uns geboren ist,

Von dem ist, leider, Nie die Frage.

Ich glaube, daß sich aus diesem Gesichtspunkte die vielen und sich zum Theil widersprechenden Klagen über Verletzung der Verfassung und der Verträge wohl erklären und beurtheilen lassen. — Der Fehler hat offenbar mehr in den Dingen, als in den Menschen gelegen. Gleich von Anfang an waren diese Verträge in sich fehlerhaft abgeschlossen, weil man keine Einrichtung getroffen, daß sie der Gesellschaft folgen konnten.

Daß England seine Verfassung so lange bey

der Gegenwart erhalten, das rührt daher, daß es in ihr das bewegliche Element der Parla-  
mentswahlen hat, wodurch die Vertretung immer  
jung bleibt. Und doch sind diese Wahlen auch  
schon zum Theil im Laufe der Zeit sehr fehler-  
haft geworden, indem seine Rottingbourghs ver-  
treten werden, und seine blühende Fabrickstädte  
nicht.

Es hat mir immer geschienen, daß an dem  
Brechen der Verträge, dessen die aufstrebende  
Landeshoheit so oft bezüchtigt wird, diese weniger  
Schuld gewesen, als die alles ändernde Zeit.  
Es war für den Staat unmöglich, in den alten  
Formen fortzuleben, wenn er nicht zu Grunde  
gehen wollte.

Daß man jetzt nun neue Formen verabredet,  
die auf den gegenwärtigen Zustand der Gesell-  
schaft und des Staats passen — so wie die vor  
400 Jahren verabredeten, auf den damaligen Zu-  
stand der Gesellschaft paßten; — hierin sehe ich  
nichts Schwieriges, auch nichts, was gegen die  
Würde des Staatsoberhauptes ist. Denn inso-  
fern wir eine Art von politischer Mündigkeit  
erworben, und die Staatseinrichtung kennen und  
verstehen, so wir wünschen, so wissen wir auch,  
welche Rechte der Krone — welche Be-  
fugnisse den Ständen, und welche Frei-  
heiten dem Volke zukommen, und es kann  
so wenig die Rede davon seyn, diese in irgend  
einer Weise schmälern, noch in irgend einer

Weise sie über ihre natürliche Gränzen ausdehnen zu wollen. — Denn wenn das eine oder das andere geschähe, so würde die Staatsverfassung schon den Keim des Verderbens und der Zerstörung in sich tragen.

*De minoribus principes de majoribus omnes*, sagt Tacitus, sey es bei den Deutschen gewesen, und da die Luft damals eben so wohl 21 pSt. Sauerstoff enthalten, wie jetzt, so scheint nichts vorgefallen zu seyn, wodurch es nothwendig geworden, daß eine Verfassung oktroyirt werde. Dieses würde voraussetzen, daß die Stände weniger Kenntnisse vom Verfassungswesen hätten, oder weniger guten Willen, als man billiger Weise bei ihnen voraussetzen darf.

Bei einer Reichsversammlung, bei der die ganze Nation vertreten wird, ist es unmöglich, auf eigennützig und schlechte Grundsätze zu kommen. Nur gerechte können sich die Mehrheit erwerben. Dieses folgt schon aus der mechanischen Zusammensetzung der Ständegesellschaft. Es ist unmöglich, daß eine und dieselbe Ungerechtigkeit allen Deputierten genehm sey von Memel bis Trier. Die sittlichen Eigenschaften der Deputierten braucht man nicht einmal in Anschlag zu bringen, obgleich es schon an sich nicht wahrscheinlich ist, daß das Volk, von Memel bis Trier, gerade die Schlechtesten wähle. Eine Ungerechtigkeit, wie z. B. die Befreiungen von Abgaben für

gewisse Stände der Gesellschaft, fezt der klügste Minister nicht durch. Er wird immer die Mehrheit gegen sich haben. — Bei uns würde diese schon über drei Viertel betragen, da in der Hälfte der Monarchie, in Schlessen und am Rhein, der Adel nicht steuerfrei ist, und da die ganze Monarchie sich gegen die Steuerfreiheit des Adels erklären würden. Auf einem Reichstage ist kein anderes Princip durchzusetzen, als das von Tell: „Jedermann wird besteuert nach Vermögen.“ — Den einzigen Grund, den die Minister haben könnten, dem Könige vorzuschlagen, die Entscheidung früher zu geben und ganz im Sinne der agrarischen Gesetze von 1810 wäre der: daß sie den Schock der Parteien vermeiden wollten, wenn sie auf einen großen Widerstand von Seiten des Adels rechneten, und wenn sie glaubten, daß die Parteien nahe einander gleich wären. Allein bei der großen Stimmenmehrheit, deren sie sicher sind, können sie die Entscheidung auf den Reichstag bringen, ohne daß sie eine heftige Gegenwehr zu besorgen haben.

Bei uns am Rhein giebt die Quadratmeile 6000 Thaler Grundsteuer. Bei Ihnen, in der Mark Brandenburg, giebt sie nur 1000 Thaler, allein 5000 Thlr. Konsumtionssteuer. Hieraus folgt, daß bei Ihnen die Grundsteuer entweder sehr niedrig ist, oder daß fast die ganze Mark aus steuerfreien Gütern besteht. — Die Einführung der Grundsteuer statt der Konsumtionssteuer

scheint daher nicht so sehr ein Hinderniß in den steuerfreien Gütern zu finden, (weil ohnehin fast gar keine Grundsteuer bezahlt wird) als in der allgemeinen Schwierigkeit, die es hat, das Steuersystem einer Provinz zu ändern, wenn solches lange bestanden hat.

Bg.

---

### Die neuen preussischen Zollgesetze.

---

Schon im Jahre 1816 hatte Graf von Bülow, der damalige Finanzminister, einen ganz neuen Finanzplan für die preussische Monarchie entworfen, der für alle Provinzen auf gleichförmigen Grundsätzen beruhte.

Er gründete sich hauptsächlich auf Verbrauchssteuern, welche früher in den mittleren Provinzen der Monarchie bekanntlich durch die Franzosen sind eingeführt worden, die Friedrich der Große aus Frankreich kommen ließ, wo damals das Regiewesen auf seinem höchsten Flor war.

Dieser Plan fand vielen Widerspruch, als er im Jahre 1817 dem Staatsrathe vorgelegt wurde. Man besorgte, daß er in den westlichen Provin-

zen, wo man an diese Steuern nicht gewöhnt ist, manchen Widerstand erfahren würde.

Diese Länder sind mehr dem physokratischen Systeme ergeben, und der Meinung: daß es für die Gesellschaft besser sey, wenn sie dasjenige, was sie zur Erhaltung der gesellschaftlichen Zwecke unter sich aufbringen müsse, nicht durch indirekte Steuern aufbringe, sondern durch direkte; denn diese hätten die kleinsten Erhebungskosten (6 pEt., wo jene 16 bis 20 haben,) die wenigsten Angestellten, \*) und gar keine Kontrolle und keine Verationen der Unterbeamten, die bei den indirekten Steuern nie zu vermeiden sind, selbst nicht beim besten Willen der oberen Behörden.

Als in Frankreich das Regiewesen seinen höchsten Flor erreicht und in der Revolution mit dem Ministerio und mit dem regierenden Hause fiel, so schaffte das Volk alle indirekte Abgaben ab, und der Konvent errichtete statt ihrer eine Grundsteuer von 240 Millionen.

Gegen diese Grundsteuer kamen keine Klagen, aber wohl gegen ihre Vertheilung, die äußerst unvollkommen war, da die frühern Minister nie dafür gesorgt, daß sie eine genaue Kenntniß von dem Lande erhalten, was sie regierten, und sie wußten gar nicht, wie viel Morgen Ackerland,

---

\*) So hat Frankreich über 26000 Zollbeamten und 1800 Genéd'armen.

Wiesen, Wald und Weinberge in jeder Provinz zu finden, noch was sie einbrächten.

Was die Minister sündigen, das müssen die Völker büßen, und der klassischen Unwissenheit der damaligen Französischen Minister über die Statistik des Landes hat es Frankreich zu verdanken, daß es seine hohen und seine lästigen Verbrauchssteuern wieder bekommen. Denn die Klagen gegen die Vertheilung der Grundsteuer waren so allgemein, daß die Regierung sich genöthigt sah, nach und nach 68 Millionen nachzulassen, und sie auf 172 Millionen herabzusetzen, um die am meisten überbürdeten Departements zu erleichtern. Bei allem dem bezahlt aber jetzt noch das eine Departement das Doppelte von dem, was das andere bezahlt, und diese Ungerechtigkeit kann nicht eher verschwinden, bis das Kataster vollendet ist, da man noch keine hinreichende statistische Data hat, nach welchen man näherungsweise die Steuerkräfte jedes Departements erkannt hätte, und so den schreienden Ungerechtigkeiten der Vertheilung abhelfen könne. \*)

---

\*) Die Ungerechtigkeiten der Vertheilung gehen durch alle Stufen derselben. So wie ein Departement das Doppelte von dem bezahlen muß, was das andre bezahlt, und zwar bei gleichen Steuerkräften, so muß ein Kanton das Doppelte von dem bezahlen, was der andre bezahlt, wenn beide auch in demselben Departement liegen. Eben so muß eine Gemeinde das Doppelte von dem bezahlen, was eine andere bezahlt, wenn beide auch in demselben Kanton

Der Grundsatz des National-Konvents, daß die Grundsteuer eine Gewerbesteuer ist, so vom Gewerbe des Ackerbaues gegeben wird, ist richtig. Ebenfalls der: daß sie, wie jede Gewerbesteuer, den Preis des Fabrikats erhöht, und daß sie daher vom Gewerbetreibenden nur vorgeschossen, und vom Ankäufer entrichtet wird, da dieser das Fabrikat um so viel theurer bezahlen muß.

L'agriculture, — c'est aussi une manufacture, sagte Mirabeau einmal mit donnernder Beredsamkeit im Nationalkonvente; — und je mehr der Ackerbau dieses ist, desto höher ist sein Ertrag in Produkten.

Daß es möglich ist, daß die Ackerbau treibenden Bürger eine lange Reihe von Jahren hin-

---

liegen. In der Geschichte des Katasters, so jetzt bei Weber in Bonn erschienen, sind eine Menge solcher Beispiele angeführt, wo alle Ungerechtigkeiten in der Steuervertheilung ihren letzten Grund in dem Mangel von statistischen Kenntnissen haben. Von vielen Beispielen seyen hier nur ein Paar angeführt.

Der Kanton Düren hat 99600 Franken zu katastrieren gekostet. Er bezahlte jährlich 30300 Fr. zu viel. In drei Jahren hatte er die Kosten wieder heraus, die das Kataster veranlaßt; allein die 600000 Fr., die er wegen Unkunde über die statistischen Verhältnisse zu viel bezahlte, gab ihm niemand wieder.

durch das Doppelte an Silber für ihre Fabrikate auf dem Markte fordern und erhalten können, das unterliegt keinem Zweifel und läßt sich durch Zahlen beweisen. \*)

---

Der Kanton Lechenich bezahlte 25000 Franken zu viel. Sein Kataster hat 54000 Franken gekostet. In weniger als 3 Jahren hatte er diese Kosten wieder gewonnen; allein die 460000 Franken, die die Eingefessenen zu viel bezahlt, waren weg.

Der Kanton Elsenstand 24000 Franken zu hoch. Er hat nahe 50000 Franken zu katastriren gekostet. In ungefähr 2 Jahren hatten die Einwohner die Kosten ihres Katasters gewonnen; allein die 480000 Franken, die sie zu viel bezahlt, waren verloren.

Bei der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, wo die ganze Staatseinrichtung auf Geldwirthschaft beruht, da alles sich in Geld ausgleicht, bezahlt die Gesellschaft nichts so theuer, als die Unkunde der statistischen Verhältnisse.

Die eben angeführte Kantone liegen alle im ehemaligen Roer-Departemente, in welchem jetzt das Kataster die großen Fehler der Vertheilung aufgedeckt hat.

\*) Auf dem Markte in Roermonde war der Preis des Roggens in den 50 Jahren von 1685 bis 1734 im Durchschnitt 8 Gölde 5 Stüber das Roermonder Malter. — In den 50 Jahren von 1735 bis 1784 war er 8 Gölde 18 Stüber. Das Verhältniß in dem Preise zwischen Korn und Silber war also in dem ganzen Jahrhundert sehr nahe dasselbe geblieben.

In den 33 Jahren von 1785 bis 1817 hingegen hat sich dieses Verhältniß ganz geändert, und der Mittelpreis

Jede neue Abgabe, sie bestehe in Steuern, oder in Erhöhung des Gesindelohns, oder der Sattler- und Schmiedearbeit, erhöht gleich die mittleren Fruchtpreise, sobald sie alle Ackerbau-treibende auf gleiche Weise trifft, und wenn sie sie in einer stetigen Folge von Jahren trifft. — Jede neue Grundsteuer wirkt daher wie eine Verbrauchssteuer, die die ganze Nation trifft, weil die ganze Nation Brod und Gemüse und Fleisch ißt; und ist sie, wie in Frankreich, zugleich eine Gebäudesteuer, so trifft sie die Nation zweimahl und wieder ganz gleichförmig, weil die ganze Nation in Häusern wohnt, und außer dem Petersberge bei Mastricht, wenig Trogloditten zu finden sind. \*)

Wenn eine Nation sich diese Verbrauchssteuer auflegt, so hat sie dabei den Vortheil, daß sie sie mit Hülfe des Katasters gleichförmig auf alle Gemeinen und Kreise vertheilen kann. — Ferner: daß dieser Steuer nichts kann entzogen werden, und daß die Erhebung ohne alle Verationen und

---

ist 19 Gölde 3 Stüber gewesen; der Bauer fodert und erhält also mehr als das Doppelte an Silber für dieselbe Quantität Getreide.

\*) Wie groß das Kapital ist, so in Gebäuden angelegt worden, das sieht man an den Brandkassen. Nach der Angabe des Ministers sind im Königreich Baiern 700000 Gebäude für einen Capitalwerth von 270 Mill. Gulden versichert.

Kontrolle ist, und daß sie nur ein Drittel von dem kostet, was die andern Verbrauchssteuern an Hebegebühren kosten.

Eine Folge neuer Grundsteuern ist gewöhnlich die, daß eine Menge Gutsbesitzer zu Grunde gehen, nämlich alle die, welche mit ihrer Ackerwirthschaft so fortböseln, ohne sich recht viel um sie zu bekümmern, und die ohne Anstrengung und Sparsamkeit so in den Tag fortleben. — Diesen folgt dann ein thätigeres Geschlecht im Besitz, und indem der alte Edelmann verschwindet, der französisch gelernt und einen Hofmeister und einen Rentmeister und eine Gouvernante hat, so kommt der Bauer an seine Stelle und wird wieder Baron und Herr des Bodens. \*)

Man berechnete im vorigen Jahre, daß in den neun westlichen Regierungsbezirken, bei einer Bevölkerung von 2 Mill. 800,000 Menschen, 56 Mill. Thaler in der Brodkonsumtion rund gegangen.

Alle Geschäfte, so auf den Leipziger Messen in Waarenhandel gemacht werden, sollen jährlich nur 18 Millionen Berl. Thaler betragen.

Jede Verbrauchssteuer, die die Korn = Konsumtion trifft, trifft daher ein viel größeres Kapital, als die, welche Fabrikate und andere Ge-

---

\*) In unserm Kreise Kempen sind von 51 landtagfähigen Rittersitzen bereits 48 in den Händen des Bauern. Diese haben nie Steuerreste.

gegenstände des Handels trifft, da drei Viertel des ganzen Reichthums eines Volks in seinem Ackerboden steckt; und dieses ist ein Verhältniß, was, wie Colgnehoum gezeigt, selbst in dem gewerbreichen England statt findet.

Die Grundsteuer ist daher unter allen Verbrauchssteuern die erste und größte.

Außer ihr können aber noch andere Verbrauchssteuern statt finden, besonders solche, die den Reichen treffen (der gewöhnlich bei allen Steuern am gelindesten wegfömmt) indem sie auf Gegenstände gelegt werden, die der Arme entbehrt, z. B. auf Wein, auf Kaffe, Zucker u. s. w.

Nur müssen diese Steuern immer so niedrig bleiben, daß die Einladung zur Defraude äußerst geringe ist, damit keine lästige Kontrolle nothwendig, und kein Heer von Angestellten. Sonst wird die Nation von ihren eigenen Zollknechten immer geplagt und gequält.

\* \* \*

Ueber alle diese Gegenstände ist schon öfter im Beobachter die Rede gewesen. — Es schien aber nicht überflüssig, sie noch einmal ins Gedächtniß zurück zu rufen, da jetzt von der Anwendung dieser Grundsätze die Rede ist.

\* \* \*

Der Finanzplan des Grafen von Bülow fand in der Finanzkommission, so sich unter dem Vorsitze des Ministers v. Humbold im Staatsrathe gebildet, Widerstand, und er wurde zurückgenommen. Bald nachher trat ein Ministerwechsel ein, und Freiherr von Klewiz wurde Finanzminister. — Graf von Bülow wurde Minister des Handels und der Gewerbe.

Indeß war es schwer, an die Stelle des Finanzplans des Grafen von Bülow einen andern zu stellen, der besser und ausführbarer gewesen.

Die Schwierigkeit lag zuerst in einem großen Mangel an zureichenden statistischen Nachrichten über die Steuerkräfte aller Gemeinen und Provinzen des Reichs. Die Verwaltung war kaum erst geordnet, eine Menge neuer Provinzen waren zum Staate gekommen, und selbst über die alten waren die statistischen Data unvollständig.

Die zweite Schwierigkeit lag in der Verschiedenheit der Provinzen, welche bis jetzt nach ganz verschiedenen Steuersystemen waren verwaltet worden, und die sich auf ein gemeinschaftliches und gleichförmiges Steuersystem, nur in einem Zeitraume von vielleicht 20 Jahren bringen lassen, weil den bestehenden Verhältnissen Zeit muß gelassen werden, sich den neuen Steuern zuzubilden. Es ist z. B. unmöglich, in Brandenburg und in Preußen eine allgemeine Grundsteuer in der Art und in der Höhe einzuführen, wie sie am Rheine ist,

wenn man nicht dort denselben Stand der freien Ackerbauern hat, wie am Rheine. Am Rheine, wo der Bauer seinen Ackerhof eben so frei besitzt, wie der Edelmann seinen Rittersitz, ist es nicht merklich, wenn der Edelmann verschwindet, weil gleich ein Bauer vorhanden, der den Rittersitz beackert, und seine Steuern entrichtet, und im Kreise Kempen hat es der Ackerbau nicht nachtheilig empfunden, daß von 51 Rittersitzen 48 in die Hände des Bauern gegangen. — Allein dort ist es anders. Alle Güter liegen in dem doppelten Socialkontrakte, der überall entsteht, wo Eroberung gewesen, und der Stand der freien Ackerbauern wird jetzt erst durch die Ablösungen hervorgerufen, die der König vor 8 Jahren befohlen, indem er den ganzen Gutsverband aufgehoben, in welchem die Hintersaßen mit dem Hauptgute standen, und von diesem, als ihrem Dominio, abhängig waren.

Da es daher für den Augenblick noch unmöglich ist, ein ganz gleichförmiges Steuersystem durch die ganze Monarchie einzuführen, so hat man in einzelnen Zweigen desselben angefangen, um es so nach und nach einzuführen, so wie sich 1) die statistischen Kenntnisse langsam zusammenfinden, die dabei nothwendig, und wie 2) die innern Verhältnisse der Provinzen sich den neuen Steuern nachbilden können.

Hierauf beziehen sich die Worte des Königs in der Einleitung zu dem Zollgeseze vom 26ten

Mai, welches jetzt in die Gesessammlung aufgenommen worden:

„Wir haben bereits durch die Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 \*) und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanzgesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufall preisgegeben werden darf.“

„Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besonderen Verhältnissen des Inneren, und unterliegen noch der näheren Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkung des freien Verkehrs, zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländischen Gewerbe zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können.“

„Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommene Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem wir

---

\*) In diesem Gesetz hob der König die Steuerfreiheit des Adels in der ganzen Monarchie auf.

darüber das Gutachten unseres Staatsrathes vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

1) Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

2) Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

3) Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

4) Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist besonderen Verordnungen unterworfen.

5) Gegenseitige Handelsfreiheit soll bei den Verhandlungen mit anderen Staaten zum Grunde liegen.

6) Bei der Einfuhr fremder Waaren wird ein Zoll erhoben, der für den preussischen Zentner einen halben Thaler beträgt.

Die Waaren, welche zollfrei eingehen, oder einen geringeren oder höheren Zoll tragen, zeigt der Tarif (die Erhebungsrulle.)

7) Bei der Ausfuhr sind die Waaren zollfrei. Diejenigen, welche es nicht sind, zeigt der Tarif.

8) Außer dem Einfuhrzoll soll von mehreren Waaren des Auslandes, wenn sie im Lande bleiben, eine Verbrauchssteuer bezahlt werden.

Diese Verbrauchssteuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths betragen. Sie soll geringer

enn, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbe geschehen kann.

Die Waaren, so der Verbrauchssteuer unterworfen sind, bezeichnet der Tarif.

9) Die Erhebung dieser Gefälle geschieht entweder nach dem Maaß oder dem Gewichte, oder nach Stückzahl.

10) Außer den Gefällen sind die im Tarif angegebenen Zettel- und Siegelgelder zu entrichten, wenn die Waaren mit Geleitscheinen versehen werden.

11) Nach diesen Grundsätzen sind zweierlei Tarife festgestellt. Einer für die sieben östlichen Provinzen (Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen,) und einer für die drei westlichen, (Westfalen, Jülich, Kleve, Berg und Niederrhein.)

Außerdem ist eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung erlassen und gegenwärtigem Gesetze beigefügt, welche die Formen zur Sicherung der Einnahme vorschreibt, und die Strafen bestimmt, die auf Uebertretung dieser Formen stehen.

12) Von Gegenständen, so bloß durchgeführt werden, wird bloß der Ein- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif entrichtet.

13) Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen und gelagert werden, ohne eine Verbrauchssteuer zu bezahlen.

14) In den östlichen Provinzen sollen alle

Waaren, so links der Oder eingehen und links der Oder ausgeführt werden, nur einen halben Thaler Durchfuhrzoll auf den Zentner bezahlen, auch wenn sie im Tarif höher angesetzt sind.

Dasselbe gilt für die Waaren, so durch die Odermündungen eingehen und links der Oder ausgeführt werden.

15) Besondere Verordnungen werden angeben, wo, wegen Berücksichtigung der Dertlichkeit, eine Ermäßigung der Durchgangszölle statt findet.

16) Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats statt finden.

17) Alle Binnenzölle fallen weg, von dem Tage an, wo das Gesetz in Kraft tritt.

18) Eben so fallen alle Verbrauchsabgaben weg.

19) Gehörten jene, wie diese, an Gemeinen oder an Privaten, und sind sie durch lästige Erwerbsmittel erworben worden, so wird ein Ersatz gegeben, der nach dem Durchschnitts-Ertrage der drei letzten Jahre berechnet wird.

20) Die Elb- und Weserzölle, die Rhein-De-troigefälle und alle andere Erhebungen, welche zur Erhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Häfen, Leuchtthürme, Krähnen u. s. w. bestimmt sind, bleiben, so wie bisher.

21) So lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in den östlichen und westli-

chen Provinzen unmöglich, so bezahlt der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein bei seiner Einfuhr in die östlichen zwei und einen halben Thaler Nachschußsteuer vom Eimer.

22) Fremde Waaren und Produkte, die in den westlichen Provinzen den Eingangszoll bezahlt, werden in den östlichen als inländische angesehen. Eben so, wenn sie aus den östlichen in die westlichen kommen.

Dasselbe gilt auch von der Verbrauchssteuer, die auch nur einmal im ganzen Umfange des Staats entrichtet wird.

23) Der Durchfuhrzoll wird ebenfalls nur einmal entrichtet, auch wenn die Waaren durch beide Landestheile gehen. Sie bezahlen Ein- und Ausfuhrzoll in der Provinz, so sie zuerst berühren und verlassen.

24) Abgesondert gelegene oder auch vorspringende Landestheile können von der Entrichtung des Zolls, so wie der Verbrauchssteuer, ausgeschlossen werden, und besondere, sich auf ihre Dertlichkeit beziehende Verfassungen erhalten.

25) Abänderungen des Tarifs können nur nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen erfolgen.

Die Tariffätze werden alle drei Jahre nach den veränderten Waarenpreisen berichtigt, und der Tarif dann wieder aufs neue vollzogen.

26) Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, werden

jährlich nur einmal ausgesprochen und jedesmal 2 Monate vor dem 1. Januar, mit dem sie in Kraft treten.

27) Keine Art Befreiung von diesen Abgaben findet statt.

28) Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seinen Beilagen soll nirgend auf ältere Zoll- und Steuergesetze zurück gegangen werden.

29) Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

In den sieben östlichen Provinzen wird dieser Tag durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums näher bestimmt.“

\* \* \*

Was nun die Form dieses Zollgesetzes betrifft, so ist zuerst an dieser zu loben, daß es in klaren und kurzen Sätzen gestellt, so daß jedermann begreift, was es will, und ohne alle gelehrte Eregese. — Seit Errichtung des Staatsrathes hat unsere Gesetzsprache bedeutende Fortschritte gemacht, und sie nähert sich schon sehr der klaren runden und bestimmten Gesetzsprache, so sich seit der Revolution in Frankreich gebildet hat. Wie viel vollkommner ist in diesem Steuergesetze nicht schon die Sprache als in den älteren? Welch ein Unterschied zwischen diesem und dem Gesetz über die neue Organisation der Regierungen, so

der König den 26. December 1808 unterzeichnete? \*) Indes lassen sich auch beim Steuergesetze in Hinsicht des Stiels noch einige Bemerkungen machen. Zuerst hätte es noch kürzer gesagt seyn können, und jene Darstellung, die ich so eben gegeben, hat nur 3 Worte wo das Zollgesetz 5 Worte hat, und ist also um  $\frac{2}{5}$  kürzer. Und doch ist kein einziger Sinn und kein einziger Gedanke ausgelassen, der im Zollgesetze enthalten. Zweitens findet sich ein paarmal der Ausdruck in der Regel in ihm. Dieser ist Berlinerisch und fehlerhaft, denn er kann in einem Gesetze nicht so viel heißen: daß die Sache wohl so seyn kann oder auch anders, weil ein Gesetz immer scharf und bestimmt ist. Sagt man aber: in der Regel, und läßt die Ausnahmen gleich drauf folgen, so ist der Ausdruck müßig, und steht als leer und überflüssig da. Ich habe dasselbe gesagt, was das Gesetz sagt, und kürzer und eben so klar und den Ausdruck vermieden. \*\*)

\* \* \*

---

\*) Ich habe dieses in den Beilagen zu dem Werke Ueber Provinzial-Verfassung wieder abdrucken lassen, wo man es mit dem gegenwärtigen Steuergesetz vergleichen kann.

\*\*) Wenn man so ein Gesetz liest, an dem nun von allen oberen Behörden zwei Jahre gearbeitet worden, und findet noch solche Unvollkommenheiten in ihm, so fragt man sich: wie solche möglich und woher sie kommen? Und warum der Minister nicht auf den ganz einfachen Einfall kommt,

Was nun den Inhalt des Gesetzes betrifft, so spricht einem gleich von Anfang eine große Milde an, so in ihm enthalten, — und eine gewisse Billigkeit, so sich überall in der preussischen Verwaltung findet. Es liegt nicht das harte und streng Fiskalische in ihm, was im Französischen Verwaltungssysteme der indirekten Abgaben lag. Alle Bestimmungen dieses Zollgesetzes sind immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen gemacht, und nicht zu Gunsten des Fiskus.

Im Allgemeinen ist ein Zollsatz von einem halben Thaler auf den Zentner (also von noch nicht zwei Pfennigen auf das Pfund) so unmerklich, daß eine Waare deswegen schon nicht ihren gewöhnlichen Weg verläßt, um der Zollstätte zu entgehen, und hiedurch fällt schon der größte Theil der Grenzbewachung und der Kontrolle weg. Bei einem so niedrigen Zollsatz kann sich neben der Reichsdouane keine Privatdouane bilden, die noch niedrigere Sätze giebt, — da eine ganze Pferdeladung nur 5 Thaler thut, und die Päckelchensträger es zu diesem Preise nicht heranschaffen können.

Hiezu kommt noch, daß Kleinigkeiten, die unter 12 Pfund betragen, dem Zolle und der Verbrauchssteuer gar nicht unterworfen sind, und

---

es selber eigenhändig abzuschreiben und umzuschreiben, ehe er es dem Könige zur Unterzeichnung vorlegt. Denn General-Verordnungen sind in eben dem Grade wichtig in dem sie selten sind.

also nicht genöthigt, auf der Zollstätte zu erscheinen.

Bei denen Waaren so zwar einen höheren Zoll als einen halben Thaler bezahlen, aber doch so, daß der Zoll nebst der Verbrauchssteuer unter 4 Thaler für den Zentner bleiben, sind Kleinigkeiten, die im Gewichte bis 3 Pfund betragen, dem Zolle und also auch der Angabe nicht unterworfen.

Bei denen Waaren, die über 5 Thaler an Zoll und Verbrauchssteuer zahlen, als Kaffee, Thee, Zucker, Taback, ist eine Quantität von einem Pfunde dem Zolle und der Verbrauchssteuer nicht unterworfen.

Eine Folge hievon ist, daß sich um den Staat ein schmaler Grenzstreifen bildet, wo die Leute sich diese Waaren gelegentlich jenseits der Grenze für sich und ihre Nachbarn holen, wenn sie gerade jenseits etwas zu thun haben. Der Verlust, den die Zollkasse hiedurch erleidet, ist geringe, weil dieser Streifen, der Natur der Sache nach, bei einem Vortheil von 1 Ggr. aufs Pfund Kaffee nur schmal seyn kann. Der Dienst der Zölle wird aber durch diese Einrichtung sehr erleichtert, eine große Menge Angestellte werden erspart, und der schmale Streifen brächte vielleicht nicht so viel auf, als diese größere Menge der Zollbedienten kostete. — Der größte Vortheil ist aber der, daß hiedurch alles Kleinliche und Veratorische wegfällt, welches überall ist, wo man nicht diese Einrich-

tung getroffen, und wo man, um 1 Ggr. Zoll zu bezahlen, für 2 Ggr. Zeit versäumen muß.

Kaffe, Thee, Zucker und Taback bezahlen alle in den westlichen Provinzen nur 12 Ggr. Eingangszoll.

Für die östlichen Provinzen bezahlt der Kaffe 1 Thlr., Zucker 1 Thlr. 8 Ggr., Thee und Taback 1 Thlr. 16 Ggr.

In der Verbrauchssteuer bezahlt in den östlichen so wie in den westlichen Provinzen der Kaffe 1 Ggr. aufs Pfund, der Zucker 1 Ggr. 9 Pf., und Thee und Taback 2 Ggr. 6 Pf. aufs Pfund.

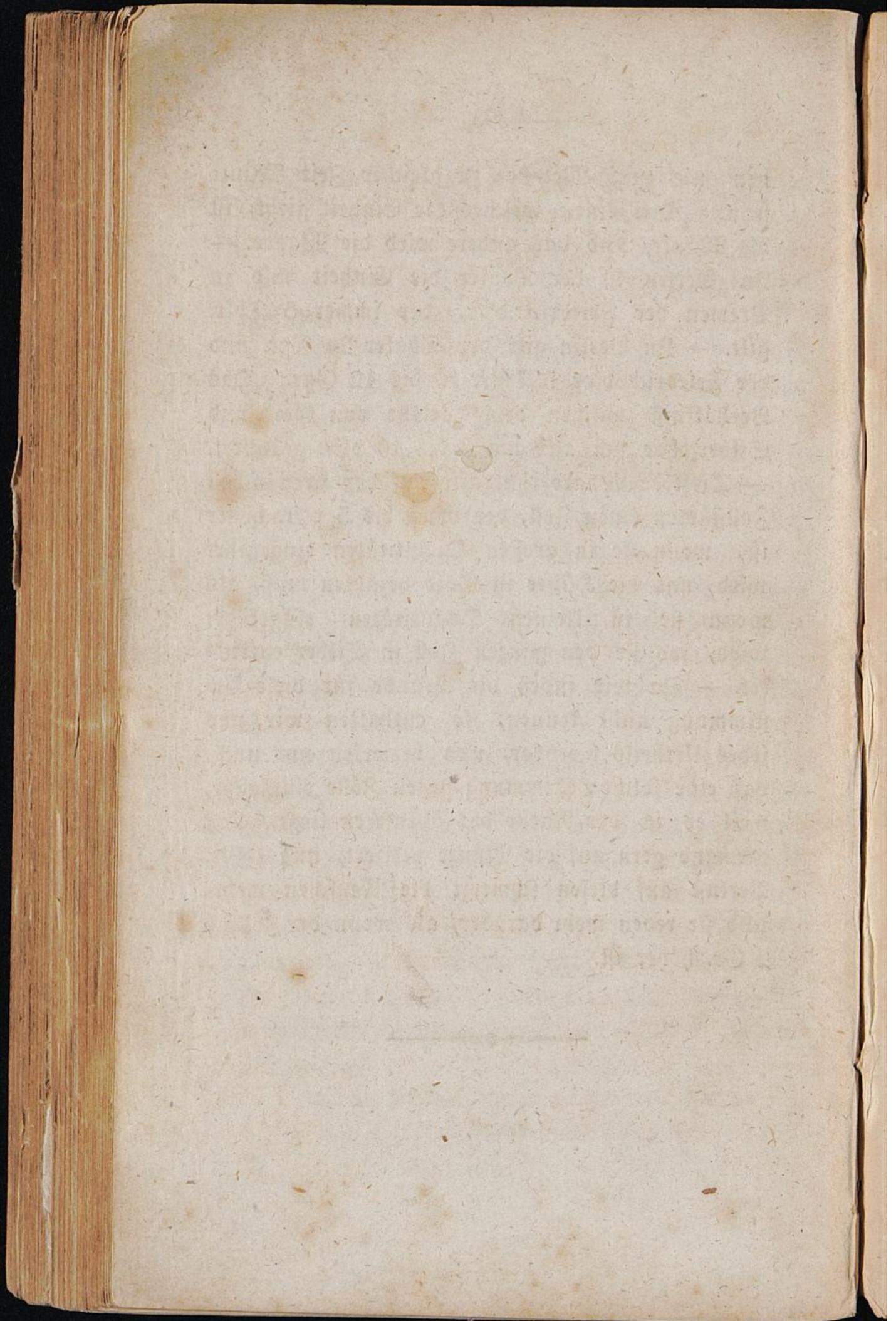
Die Erhebung der Gefälle geschieht ganz in Silbergeld, wenn der Betrag unter 5 Thlr. ist. Ist er über 5 Thlr., so geschieht sie halb in Silber und halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet.

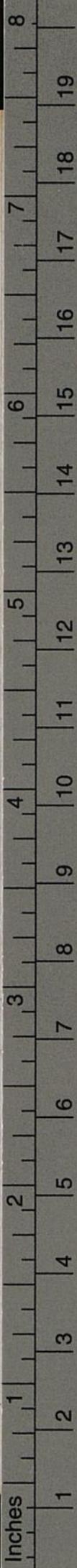
Gegen diese Verfügung läßt sich folgendes einwenden: Der Friedrichsd'or ist keine Münze, sondern eine Waare, die im Preise sinkt und steigt, je nachdem sie mehr oder weniger gesucht wird. Bei uns ist das Silber der Münzstoff (*materia di moneta*, wie es in dem trefflichen Neapolitanischen Münzgesetze vom 20. April dieses Jahrs heißt, so in No. 660 des Beobachters mitgetheilt worden,) und der Thaler ist die Münze.

Da das Verhältniß zwischen dem Werth von Gold und Silber ein veränderliches ist, so kön-

nen nie zwei Metalle zu gleicher Zeit Münze seyn. Das eine, welches die Einheit giebt, ist die Münze, und das andere wird die Waare. — In Berlin ist der Thaler die Einheit und in Bremen der Friedrichsd'or, der immer 5 Thlr. gilt. — In Berlin gilt der Thaler 24 Ggr. und der Friedrichsd'or 5 Thlr. 10 bis 12 Ggr. Das Verhältniß zwischen dem Werthe von Gold und Silber hat sich also um 8 bis 10 pSt. geändert. — Dieselbe Waare thut also auf den preußischen Zollstädten einen Zoll, der um 4 bis 5 pSt. höher ist, wenn sie in großen Quantitäten eingeführt wird, und die Hälfte in Gold bezahlen muß, als wenn sie in kleinen Quantitäten eingeführt wird, wo sie den ganzen Zoll in Silber entrichtet. — Da wir indes die Gründe für diese Bestimmung nicht kennen, so enthalten wir uns jedes Urtheils hierüber, und bemerken nur noch, daß eine solche Bestimmung gegen Zölle einnimmt, weil es in der Natur des Menschen liegt, daß niemand gern auf die Münze verliert, und 1 Gr. Verlust auf diesen schmerzt die Menschen mehr, und sie reden mehr darüber, als wenn der Zollsatz 2 Gr. höher ist.

---





Centimetres **TIFFEN® Color Control Patches**

© The Tiffen Company, 2007

| Blue       | Cyan       | Green       | Yellow       | Red       | Magenta       | White | 3/Color    | Black |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|-------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Black |
| Dark Blue  | Dark Cyan  | Dark Green  | Dark Yellow  | Dark Red  | Dark Magenta  | White | Dark Grey  | Black |

